

VOLLMACHT

Anwaltskanzlei

Konstantin Fischer, Taunusstr. 10, 63067 Offenbach

Zustellungen werden nur an
die Bevollmächtigten erbeten !

wird von

hiermit auf der Grundlage der umseitig abgedruckten Mandatsbedingungen in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozeßführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

_____,den
(Ort,Datum/Unterschrift)

Ich bin von der Anwaltskanzlei Fischer darüber belehrt worden, dass Rechtsanwaltsgebühren, sofern es sich nicht um Rahmengebühren handelt oder etwas anderes vereinbart ist, jeweils nach dem Gegenstandswert abgerechnet werden.

_____,den
(Ort,Datum/Unterschrift)

Mandatsbedingungen des Rechtsanwalts Konstantin Fischer

Die nachfolgenden Mandatsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge zwischen dem Rechtsanwalt und seinem/r Auftraggeber/in, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist:

Der/die Auftraggeber/in hat den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend zu informieren und ihm sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängende Schriftstücke vorzulegen. Er/sie verpflichtet sich, während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Dritten, insbesondere Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufzunehmen. Der Rechtsanwalt haftet nicht für Schäden, die infolge unzureichender oder verspäteter Information oder durch Kontaktaufnahme mit Dritten ohne Abstimmung mit ihnen entstehen.

Gegenstand der Rechtsberatung und Vertretung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten. Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt sind, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, werden sie von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit.

Der Rechtsanwalt darf personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrages mit modernen Datenverarbeitungsanlagen erfassen, speichern und verarbeiten. Er darf diese Daten an Dritte weitergeben und von diesen verarbeiten lassen, soweit sie dies im Rahmen des Auftrages für erforderlich halten.

Die Vergütung des Rechtsanwaltes richtet sich – auch für die außergerichtliche Tätigkeit - nach dem RVG, soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben.

Der/die Auftraggeber/in hat angeforderte Gebühren- bzw. Honoraransprüche und Auslagen des Rechtsanwaltes unverzüglich zu zahlen. Bei Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten, den der Rechtsanwalt nach billigem Ermessen festlegt. Vor dessen Eingang wird keinerlei anwaltliche Tätigkeit geschuldet; dies gilt nicht, wenn dem/der Auftraggeber/in unverhältnismäßige Schäden oder Nachteile drohen, die er/sie nicht selbst oder durch Einschaltung eines anderen Rechtsanwalts abwenden kann.

Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des/der Auftraggebers/in gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Gebühren- bzw. Honoraransprüche und Auslagen der Rechtsanwälte vorab an diese abgetreten. Der Rechtsanwalt ist ermächtigt, die Abtretung im Namen des/der Auftraggebers/in dem Zahlungspflichtigen anzuzeigen und die Forderung einzuziehen.

Der/die Auftraggeber/in ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Der Rechtsanwalt ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Mehrere Auftraggeber/innen haften als Gesamtschuldner.

Der Rechtsanwalt darf seine Gebühren- und Honoraransprüche an Dritte abtreten, die den gleichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen wie er selbst, insbesondere an andere Rechtsanwälte.

Die Aufrechnung des/der Auftraggeber/in gegen eine Forderung des Rechtsanwaltes ist unzulässig, soweit die Forderung des Mandanten nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Korrespondenzsprache ist deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler ist unbeschadet einer Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Der Sitz der Anwaltskanzlei ist vertraglicher Erfüllungsort und gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegendem Rechtsverhältnis gegenüber Vollkaufleuten.

Eine eventuelle Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.